



## REFORM DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL-REFORM)

**Das Schweizer Parlament hat am 22. März 2019 Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beschlossen. Die Reform tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.**

Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen ab 1. Januar 2021:

### **Einführung einer Vermögensschwelle**

Künftig besteht nur noch Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn das Vermögen unter 100 000 Franken liegt. Für Ehepaare liegt diese Vermögensschwelle bei 200 000 Franken und für Kinder bei 50 000 Franken. Vermögensverzichte werden für die Berechnung der Vermögensschwelle dazugezählt; der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird nicht berücksichtigt.

### **Auslandaufenthalte**

Die Regelungen betreffend Auslandaufenthalte werden ab 1. Januar 2021 (ohne Übergangsfrist) im Rahmen der EL-Reform verschärft. Bitte beachten Sie dazu unser aktualisiertes Merkblatt «Auslandaufenthalte».

### **Anpassung der Mietzinsmaxima**

Die maximal anrechenbaren Mietzinse werden der Teuerung angepasst und die Berechnung erfolgt neu nach Mietzinsregion, Wohnform und Haushaltgrösse.

### **Monatliche EL-Höchstbeträge für Wohnungen in der Stadt Zürich:**

Haushaltgrösse	Neu	Bisher
1 Person	Fr. 1 370.–	Fr. 1 100.–
2 Personen	Fr. 1 620.–	Fr. 1 250.–
3 Personen	Fr. 1 800.–	Fr. 1 250.–
4 Personen und mehr	Fr. 1 960.–	Fr. 1 250.–
Einzelperson in Wohngemeinschaft	Fr. 810.–	Fr. 1 100.–

Der Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen wird von 3600 auf 6000 Franken erhöht. Aufgrund der neuen Beträge auf Bundesebene wird

auch die Mietzinsenerweiterung im Rahmen der städtischen Gemeindegzuschüsse angepasst. Diese beträgt neu monatlich 130 Franken für Alleinstehende und 260 Franken für Ehepaare<sup>1</sup>.

### **EL-Berechnung für Personen im Heim**

Neu wird die tatsächlich in Rechnung gestellte Heimtaxe berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Ergänzungsleistungen direkt ans Heim ausbezahlt werden.

### **Lebensbedarf von Kindern und Betreuungskosten**

Die anerkannten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter elf Jahren werden gesenkt. Unter bestimmten Voraussetzungen können künftig notwendige Betreuungskosten berücksichtigt werden.

### **Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie**

Neu wird die tatsächliche Prämie für die Grundversicherung berücksichtigt, wenn diese unter dem Pauschalbetrag der regionalen Durchschnittsprämie liegt. Somit wird auch bei Prämienrabatten aufgrund eines besonderen Versicherungsmodells, wie zum Beispiel einer höheren Franchise, nur die reduzierte Prämie berücksichtigt.

### **EL-Mindesthöhe**

Die EL-Mindesthöhe entspricht neu der höchsten individuellen Prämienverbilligung (IPV) oder 60 % der regionalen Durchschnittsprämie; wobei der höhere der beiden Beträge massgebend ist.

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt, dass gegen den Gemeinderatsbeschluss kein Referendum ergriffen wird

### **Senkung der Freibeträge**

Der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende wird von 37 500 auf 30 000 Franken und derjenige für Ehepaare von 60 000 auf 50 000 Franken gesenkt.

### **Vermögensverzicht**

Der Vermögensverzicht wird neu geregelt. Neu wird nebst den bereits heute geltenden Verzichtshandlungen wie Schenkungen, Erbvorbezügen usw. auch ein Vermögensverzicht angerechnet, wenn pro Jahr mehr als 10 % des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken ist eine Schwelle von 10 000 Franken pro Jahr vorgesehen.

### **Berücksichtigung Erwerbseinkommen**

Das Erwerbseinkommen vom nicht rentenberechtigten Ehegatten wird neu zu 80 % angerechnet.

### **Rückforderungen aus dem Nachlass**

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2021 werden aus dem 40 000 Franken übersteigenden Nachlass zurückgefordert. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

### **Übergangsfrist**

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während höchstens drei Jahren bis längstens 31. Dezember 2023 weiterhin das bisherige Recht.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

---

**Weitere Informationen zur EL-Reform finden Sie unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)**

> Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen > Reformen & Revisionen > Reform der EL

**Unsere aktuellen Merkblätter und Formulare erhalten Sie wie gewohnt direkt beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV oder online unter [www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen](http://www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen) > Broschüren, Formulare & Merkblätter.**

---